

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

10. Dezember 2018

**Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz (GesBG) vom 30. September 2016
(Gesundheitsberufekompetenzverordnung, Registerverordnung GesBG, Gesundheits-
berufeanerkennungsverordnung),
Teilrevision der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologie-
berufeverordnung, Registerverordnung PsyG; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den obstehend angeführten Verordnungen und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Wir begrüßen die Verordnungsentwürfe. Insbesondere erachten wir die Übertragung der Führung des Gesundheitsberuferegisters (GesReg) an das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) als zweckmässig. Letzteres führt bereits das Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG) und verfügt folglich über die erforderlichen Fachkenntnisse im Bereich der Bildungsabschlüsse in den verschiedenen Gesundheitsberufen. Ferner befürworten wir die Gleichstellung der gestützt auf das bisherige Recht erworbenen, inländischen Bildungsabschlüsse mit den gemäss GesBG verlangten Abschlüssen. Angesichts des auf nationaler Ebene ausgewiesenen Bedarfs an Pflegefachpersonen ist nach unserem Dafürhalten eine Gleichstellung des vom SRK anerkannten Diploms «Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I ohne Zusatzausbildung» mit den inskünftig verlangten Bildungsabschlüssen dringend angezeigt.

Des Weiteren erweist sich aus unserer Sicht eine Vereinheitlichung der Verordnungen zum Medizinalberuferegister (MedReg), zum Psychologieberuferegister (PsyReg) und zum GesReg als sinnvoll.

Im GesReg, im MedReg und im PsyReg sind zwei verschiedene Einträge betreffend den Bewilligungsstatus möglich («erteilt»/«keine Bewilligung»). Der Eintrag «keine Bewilligung» ist unklar. Er kann auch bedeuten, dass einer Gesundheitsfachperson die Bewilligung entzogen worden ist. Der Eintrag «entzogen», wie ihn das NAREG kennt, ist deutlich klarer. Diese Regelung sollte nach Ansicht des Regierungsrats baldmöglichst für sämtliche der vorerwähnten Bundesregister etabliert werden, wobei diesbezüglich entsprechende Änderungen auf Gesetzesstufe notwendig wären.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Roland Heim
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Antwortformular